

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Nr. 4/2011

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Verzicht auf Gesellschafter-Darlehen als Werbungskosten?	2
3. Unverzinslichen Darlehen droht pauschale Abzinsung	3
4. Investitionsabzugsbetrag: Ab wann wird bei Auflösung verzinst?	4
5. Strenge Anforderungen an Verwertbarkeit von Testkäufen	4
6. Günstiger Steuersatz für Speisenabgabe von Imbissständen und in Kinofoyers	5
7. Reisekosten: Frühstücksgestellung an Arbeitnehmer birgt Steuerfalle	6
8. BFH ändert Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug	7
9. Privatverkäufe bei Ebay umsatzsteuerpflichtig?	8
10. Abgeltungsteuer: Musterverfahren gegen eingeschränkten Werbungskostenabzug	9
11. Steuerprobleme bei ausländischen Investmentfonds	10
12. Besteuerung von Stückzinsen auf gerichtlichem Prüfstand	11
13. Lohnsteuerbescheinigung 2010: Kein Nachteil für freiwillig gesetzlich Versicherte	11
14. Kündigungsschutzgesetz: Wann liegt ein Kleinbetrieb vor?	12

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.4.	14.4.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.4.	14.4.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat April	27.4.

2. Verzicht auf Gesellschafter-Darlehen als Werbungskosten?

GmbH-Gesellschafter gewähren ihrer GmbH in vielen Fällen ein Darlehen. Kommt es später zu einem Darlehensausfall oder verzichtet der Gesellschafter auf dieses, stellt sich die Frage, wie der Darlehensverlust steuerlich geltend gemacht werden kann. Bisher haben Rechtsprechung und Verwaltung dies nahezu einhellig zu Gunsten nachträglicher Anschaffungskosten auf die Beteiligung beantwortet, nur deren Höhe war umstritten. Der Darlehensverzicht hat seine Verursachung nach herrschender Meinung im Gesellschaftsverhältnis. Eine andere steuerliche Berücksichtigung kam daher – bisher – grundsätzlich nicht in Betracht.

Das bedeutet für den Gesellschafter, dass er den Darlehensverlust erst im Rahmen einer späteren Anteilsveräußerung oder Liquidation der Gesellschaft steuerlich wirksam verrechnen kann. Die nachträglichen Anschaffungskosten verringern einen möglichen Verkaufsgewinn oder erhöhen einen Veräußerungs- oder Auflösungsverlust.

Kann der Darlehensverzicht auch als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden? Diese Frage wird häufig diskutiert und der BFH hat den Abzug in einem aktuellen Urteil zu Gunsten eines Kleingesellschafters für möglich gehalten. Wie kam er zu dieser Beurteilung?

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall ging es um einen von mehreren GmbH-Geschäftsführern, der einen Anteil von rund 5 % an seiner Arbeitgeberin hielt. Die GmbH ließ sich von ihren Gesellschaftern, darunter von ihren Gesellschafter-Geschäftsführern, im November 2000 für einen beabsichtigten Börsengang Liquiditätshilfedarlehen gewähren. Doch der geplante Börsengang scheiterte. Die GmbH benötigte weiteres Kapital. Die Großgesellschafter der GmbH waren zu der Kapitalerhöhung nur bereit, wenn die verbliebenen Kleingesellschafter auf ihre Gesellschafterdarlehen verzichteten. Die Kleingesellschafter wurden mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass bei deren Weigerung die Kapitalerhöhung ausscheide, die Gesellschaft in Insolvenz gerate und ihre Arbeitsplätze gefährdet seien.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer verzichtete schließlich im März 2001 auf seine Darlehensrückzahlungsansprüche von rund 80.000 €. Diese machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt als auch das Finanzgericht wollten seiner Sichtweise nicht folgen, dass der Grund für den Darlehensverzicht in der

Rettung seines Arbeitsplatzes lag. Für sie lag die Veranlassung eindeutig im Gesellschaftsverhältnis, weswegen ein Werbungskostenabzug nicht in Betracht komme.

Der BFH hingegen hielt den Abzug als Werbungskosten für möglich, weil der betroffene Gesellschafter auch Geschäftsführer war. Der BFH war zwar wie das Finanzgericht der Auffassung, dass die Darlehensgewährung selbst nicht den Werbungskostenabzug rechtfertigen könne, weil sie nicht dem Arbeitsverhältnis, sondern dem Gesellschafterverhältnis des Steuerpflichtigen zuzuordnen sei. Er schloss es aber nicht aus, dass der Verzicht auf das Darlehen tatsächlich zur Rettung des Arbeitsplatzes erklärt worden sei. Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob letzteres der Fall war. Dann müsse ebenso geprüft werden, welchen Wert die Darlehensforderung des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Verzichts noch gehabt habe. Denn nur in dieser Höhe seien dem Steuerpflichtigen dann Aufwendungen entstanden, die zum Abzug als Werbungskosten berechtigten.

Hinweis:

Im verhandelten Fall kam noch die Besonderheit dazu, dass der Steuerpflichtige im Verzichtszeitpunkt seine Beteiligung bereits verkauft hatte, sein Arbeitsverhältnis aber noch fortbestand. In diesem Fall wird das Finanzgericht den Verzicht wohl kaum noch auf rein gesellschaftsrechtliche Gründe stützen können.

In ähnlich gelagerten Fällen muss genau geprüft werden, wo der Anlass für den Darlehensverzicht eines Gesellschafters liegt. In der Regel wird dieser im Gesellschaftsverhältnis sein, aber das Urteil des BFH zeigt, dass auch andere Gründe dafür maßgeblich sein können.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. November 2010, VI R 34/08, DStR 2011 S. 305; BFH-Pressemitteilung vom 16. Februar 2011, Nr. 13/2011, www.bundesfinanzhof.de

3. Unverzinslichen Darlehen droht pauschale Abzinsung

Grundsätzlich werden Darlehen mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Etwas anderes gilt in der Steuerbilanz, wenn für das Darlehen, sofern dessen Restlaufzeit am Bilanzstichtag über 12 Monaten liegt, keine Verzinsung vereinbart wurde. Häufig ist das der Fall bei Gesellschafter-Darlehen. Doch dann droht die gesetzlich vorgesehene Abzinsung mit 5,5 % pro Jahr. Das soll den Vorteil der zinslosen Nutzung des überlassenen Kapitals bilanziell abbilden. Zwar wird die Verbindlichkeit in den Folgejahren wieder steuermindernd aufgezinnt, problematisch ist allerdings im Erstjahr der hohe Ertrag, der durch die Abzinsung entsteht. Wie hoch die Abzinsung und damit der steuerpflichtige Ertrag ausfallen können, wenn das unverzinsliche Darlehen gar keine bestimmte Laufzeit hat, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Münster.

Hier ging es um eine GmbH, die von ihren Gesellschaftern unverzinsliche Darlehen erhalten hatte. Für die Darlehensbeträge selbst, die sich insgesamt auf fast 700.000 € beliefen, wurde keine bestimmte Laufzeit vereinbart. Allerdings konnten sie unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Finanzamt sah sich bei einer Prüfung die Darlehensverträge genauer an. Der Prüfer wollte letztendlich die Darlehensbeträge um fast 50 % abzinsen, woraus sich ein steuerpflichtiger Ertrag von über 300.000 € ergab. Wie kam er zu diesem Ergebnis? Nach seinen Feststellungen waren für die – unstrittig – unverzinslichen Gesellschafter-Darlehen keine Laufzeit vereinbart worden. Unter Anwendung des Bewertungsgesetzes kam er zu einem Vervielfältiger von 0,503, mit dem er die Verbindlichkeiten auf knapp die Hälfte reduzierte.

Die dagegen gerichtete Klage der GmbH vor dem Finanzgericht Münster scheiterte. Das Gericht hielt die Vorgehensweise der Finanzverwaltung für richtig. Es konnte in der dreimonatigen Kündigungsfrist keinen Hinderungsgrund erkennen, nicht von einer unbefristeten Darlehensüberlassung auszugehen, da die GmbH aus dessen Sicht trotzdem von einer längerfristigen Kapitalüberlassung ausgehen konnte. Dafür sprach außerdem, dass die Kreditbeträge über viele Jahre hinweg nahezu unverändert blieben. Unverzinsliche Darlehen sind nach dem Bewertungsgesetz mit dem 9,3-fachen des Jahreswerts zu bewerten. Unter Zugrundelegung des gesetzlichen Abzinsungssatzes von 5,5 % entspreche dies einem Vervielfältiger von 0,503, d.h. einer Laufzeit von knapp 13 Jahren.

Hinweis:

Der hohe Abzinsungsfaktor und die daraus resultierende erhebliche Gewinnerhöhung kann in der Praxis vermieden werden, etwa durch die Vereinbarung eines zumindest niedrigen Zinses. Selbst der Finanzverwaltung genügt ein Zinssatz nahe 0 %. Wichtig ist, dass die Zinsvereinbarung dann auch tatsächlich durchgeführt wird. Es ist aber ausreichend, wenn die Zinsen nicht ausbezahlt werden, sondern ihrerseits als Darlehen stehen gelassen werden.

Alternativ dazu kann auch eine feste Darlehenslaufzeit vereinbart werden. Beträgt die Restlaufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate, muss nicht abgezinst werden. Die bloße Möglichkeit, das Darlehen kurzfristig zu kündigen, reicht jedoch nicht aus, wie dieses Urteil abermals bestätigt.

In Einzelfällen kann es aber auch von Vorteil sein, wenn ein Darlehen unbefristet und zinslos gewährt wird und zwar dann, wenn mit dem entstehenden Gewinn aus der Abzinsung ein bestehender Verlustvortrag ausgenutzt werden kann.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. Juli 2010, 9 K 1213/09 G, F, EFG 2010 S. 2007

4. Investitionsabzugsbetrag: Ab wann wird bei Auflösung verzinst?

Der Investitionsabzugsbetrag hat ab dem Veranlagungszeitraum 2007 die bisherige Ansparrücklage abgelöst. In vielen Punkten ist der Investitionsabzugsbetrag seiner Vorgängerregelung ähnlich. Eine der gravierendsten Abweichungen ist die rückwirkende Gewinnkorrektur, wenn die Investition nicht oder nur teilweise in der ursprünglich geplanten Höhe innerhalb der 3-jährigen Investitionsfrist erfolgt. Der gewinnmindernde Abzug muss dann wieder rückgängig gemacht werden.

Investitionsabzugsbeträge des Jahres 2007 werden derzeit vermehrt aufgelöst, wenn beabsichtigte Investitionen nicht bis zum 31. Dezember 2010 durchgeführt wurden. Möglich ist auch eine vorzeitige Auflösung, wenn die Nichtdurchführung absehbar ist. Die Finanzämter ändern dann rückwirkend die festgesetzte Steuer und zusätzlich werden Nachzahlungszinsen festgesetzt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf bereits 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, für den der Gewinn korrigiert wird. Ist das Jahr 2007 betroffen, wird der rückgängig gemachte Investitionsabzugsbetrag ab dem 1. April 2009 verzinst.

Der Zinsbeginn wird jedoch kritisiert. U.a. wird die Meinung vertreten, dass der Zinslauf erst 15 Monate nach Eintritt des rückwirkenden Ereignisses beginnen müsste. Würde bspw. der Investitionsabzugsbetrag im Dezember 2010 aufgelöst werden, müsste die Verzinsung ab dem 1. April 2012 beginnen – eine erheblich günstigere Lösung für den Unternehmer, denn Nachzahlungszinsen fallen dann nicht mehr an.

Hinweis:

Diese Streitfrage soll nun ein Musterverfahren klären, das beim Finanzgericht Niedersachsen unter dem Aktenzeichen 1 K 266/10 anhängig ist. Steuerbescheide sollten unter Hinweis auf dieses Verfahren offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

5. Strenge Anforderungen an Verwertbarkeit von Testkäufen

Betriebsprüfer nehmen im Vorfeld einer Außenprüfung beim zu prüfenden Unternehmen gern Testkäufe vor. Sie bilden die Grundlage für statistische Kalkulationen sowie für mögliche Hinzuschätzungen und sollen Mängel in der Buchführung aufdecken.

Das Finanzgericht Münster hat sich in einem aktuellen Urteil auf die Seite des geprüften Unternehmers gestellt und die Ergebnisse aus den Testkäufen des Betriebsprüfers verworfen. An die Verwertbarkeit der Ergebnisse aus den Testkäufen selbst stellte es hohe Anforderungen.

Im Urteilsfall ging es um einen Restaurantbetreiber. Bei einer Betriebsprüfung für das Jahr 2001 kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung mangelhaft sei. Zu dem bereits erklärten Umsatz nahm es Hinzuschätzungen vor. Grundlage hierfür war u.a. eine Ausbeutekalkulation, die sich auf das Ergebnis von zwei in den Jahren 2005 und 2007 durchgeführten Testkäufen eines bestimmten Fleischgerichts stützte.

Das Finanzgericht hielt die Testkäufe für die Bestimmung der Schätzungsparameter für nicht verwertbar. Es gebe keine Gewähr dafür, dass durch die Testkäufe in den Jahren 2005 und 2007 die Verhältnisse des Kalkulationsjahres (2001) repräsentativ abgebildet würden. Erforderlich sei eine zeitliche Nähe zwischen Verprobungszeitraum und Testkauf. Nur dadurch könne sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Testkaufs dieselben betrieblichen Verhältnisse vorherrschten wie im Verprobungsjahr. Außerdem sei es notwendig, dass die Ausbeutekalkulation – im Gegensatz zum verhandelten Fall – auf eine repräsentative Anzahl von Testkäufen gestützt werde. Andernfalls drohten Zufälligkeiten.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 17. September 2010, 4 K 1412/07 G U, rkr., LEXinform Nr. 5011320; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Dezember 2010, LEXinform Nr. 0435996

6. Günstiger Steuersatz für Speisenabgabe von Imbissständen und in Kinofoyers

Unter welchen Voraussetzungen bei Restaurationsleistungen der ermäßigte Steuersatz möglich ist, wird vor den Finanzgerichten immer wieder diskutiert. Unklar ist in vielen Fällen, ob die Abgabe von verzehrfertigen Speisen eine Dienstleistung ist, die unter den Regelsteuersatz fällt, oder ob noch eine Lieferung vorliegt, die nur ermäßigt zu besteuern ist. Für die betroffenen Unternehmer ist die Beantwortung dieser Frage von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Nun wurde die Frage in vier Fällen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorgelegt. Konkret ging es dabei um:

- zwei Imbissstände,
- die Abgabe von Popcorn in einem Kino und
- einen Partyservice.

In den genannten Fällen vertraten die Unternehmer die Auffassung, ihre Umsätze müssten nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt werden. Die Finanzverwaltung ging allerdings von Umsätzen aus, die unter den Regelsteuersatz fallen. Die Fälle gingen allesamt vor die Finanzgerichte, die die Leistungen zum Teil als regelbesteuert, zum Teil auch als ermäßigt besteuert einordneten.

Der EuGH stellte zunächst allgemein fest, dass die Abgabe verzehrfertiger Speisen eine einheitliche Leistung sei. Eine künstliche Aufspaltung in eine Lieferung (ermäßigter Steuersatz) und eine sonstige Leistung (Regelsteuersatz) komme nicht in Betracht. Ob es sich insgesamt um eine Lieferung oder eine sonstige Leistung handle, müsse danach beurteilt werden, welche Elemente aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers der Leistung das Gepräge geben.

Nach der Auffassung des EuGH stelle das Kochen, Backen, Braten oder Aufwärmen von Speisen ein Dienstleistungselement dar. Trotzdem muss aber abgegrenzt werden, ob diese Dienstleistung so bedeutsam ist, dass deswegen die Gesamtleistung als sonstige Leistung einzustufen sei. Die Einstufung fällt dann eindeutig zu Gunsten einer Dienstleistung aus, wenn Speisen im Restaurant angeboten werden. Dort stellen Kellnerservice, Beratung und Bedienung der Kunden, Bereitstellung temperierter Räume, Nebenräume sowie Mobiliar und Ausstattungsgegenstände wesentliche Dienstleistungselemente dar. Anders dagegen, wenn die Zubereitung von warmen Speisen im Regelfall einfach und standardisiert abläuft, etwa wenn vorgefertigte Speisen bereitgehalten werden. Die Zubereitung der Speisen gebe dann der Leistung selbst nicht das Gepräge.

Diese Ausführungen kamen besonders den beiden Unternehmern zu Gute, die einen Imbissstand betrieben. In solchen Fällen war außerdem seit langem strittig, ob das Bereitstellen von Verzehrvorrichtungen ein wesentliches Dienstleistungselement sei. Dazu führte der EuGH aus, dass die Bereitstellung behelfsmäßiger Vorrichtungen, wie Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit, die sich regelmäßig im Freien befinden, die Leistung noch nicht zu einer Dienstleistung qualifizieren. Das seien nur geringfügige Nebenleistungen, die am Charakter der Lieferung nichts ändern würden.

Auch die Abgabe von Popcorn und Tortillas in einem Kino könne nicht alleine durch die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten in dem Kino als sonstige Leistung angenommen werden. Diese Ausstattungsgegenstände würden unabhängig von dem Verkauf des Popcorns zur Verfügung gestellt, so die Richter am EuGH. Denn schließlich könnten auch Personen, die kein Popcorn essen, diese Einrichtungen nutzen.

Hinweis:

Somit entschied der EuGH die Fälle der Imbissstandbetreiber und des Kinos zu Gunsten der Unternehmer.

Im Fall des Partyservices musste der klagende Unternehmer allerdings eine Niederlage kassieren. Die Abgabe von Speisen bei einem Partyservice könne nur dann eine ermäßigt besteuerte Lieferung sein, wenn Standardspeisen ohne weitere Dienstleistungselemente geliefert würden. Das ist beim Partyservice aber nicht der Fall, denn dort werden nach den Wünschen des Kunden die Speisen individuell hergerichtet. Außerdem erfordere es – je nach Einzelfall etwa die Überlassung von Geschirr und anderer Ausstattungsgegenstände – weiteren personellen Einsatzes, um die Gegenstände zu transportieren und zu reinigen. Mit dieser Auffassung bestätigte der EuGH die derzeitige Handhabung im Catering-Gewerbe.

Hinweis:

In der Praxis wird sich das Urteil vor allem bei der Speisenabgabe von Imbissständen auswirken. Einfachste Verzehreinrichtungen führen nicht mehr zur Annahme einer Dienstleistung. Die typischen Streitpunkte bei Betriebsprüfungen, ab welchem Ausmaß Ablagebretter zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen, gehören damit der Vergangenheit an. Es spielt damit keine Rolle mehr, ob der Kunde die Pommes Frites am Imbissstand verzehrt oder mitnimmt – die Lieferung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Das Urteil ist in allen noch offenen Veranlagungen anzuwenden. Probleme infolge eines unrichtigen Steuerausweises werden sich in der Regel nicht ergeben.

Im Cateringbereich kann hingegen eine ermäßigt zu besteuerte Lieferung nur dann vorliegen, wenn nur nicht individuell gefertigte Speisen geliefert werden und auch keine weiteren Leistungen hinzukommen, die der Leistung insgesamt das Gepräge geben.

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lieferung und sonstiger Leistung wird es im Restaurationsbereich auch weiterhin geben. Im Einzelfall muss immer gesondert geklärt werden, ob eine Dienstleistung, die neben der eigentlichen Nahrungsmittellieferung angeboten wird, prägend ist. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: EuGH-Urteil vom 10. März 2011, C 497/09, C 499/09, C 501/09 und C 502/09, LEXinform Nr. 0589255; EuGH-Pressemitteilung vom 10. März 2011, Nr. 20/11, LEXinform Nr. 0436250

7. Reisekosten: Frühstücksgestellung an Arbeitnehmer birgt Steuerfalle

Die steuerlichen Folgeprobleme aus der Umstellung des Mehrwertsteuersatzes für Hotelübernachtungen von 19 % auf 7 % sind noch nicht ausgestanden. Probleme gab es u.a. bei der steuerlichen Behandlung des Frühstücks bei Dienstreisen. Erfreulich ist die Handhabung seit Einführung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011. Die Gewährung von Frühstück auf Dienstreisen kann als arbeitgeberveranlasst betrachtet werden und der Arbeitgeber braucht die Frühstücksgestellung mit dem Arbeitnehmer nur mit dem günstigen Sachbezugswert von derzeit 1,57 € abzurechnen. Doch was passiert, wenn er trotz einer arbeitgeberveranlassten Frühstücksgestellung mit dem Arbeitnehmer mehr abrechnet, etwa wenn er weiterhin die 4,80 €-Regelung anwendet? Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland liegt dann eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor.

Wie kommt die Finanzverwaltung zu dieser Einschätzung? Zunächst führt die OFD Rheinland aus, dass es sich um keine unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer handelt, wenn bei einer arbeitgeberveranlassten Frühstücksgestellung der Arbeitgeber die Frühstückskosten in voller Höhe getragen hat oder diese dem Arbeitnehmer erstattet bzw. 1,57 € für das Frühstück einbehält. Ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liege dann nicht vor. Anders verhalte sich der Fall, wenn der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung um einen höheren Wert als 1,57 € kürze. Dann wäre bei der Frühstücksgestellung von einer entgeltlichen Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen. Die Kürzung wäre dann in voller Höhe zu 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bezahlt seinem Mitarbeiter anlässlich einer Dienstreise eine Übernachtung mit Frühstück. Die Hotelrechnung ist an den Arbeitgeber adressiert und lautet über 100 € brutto. Davon entfallen 80 € auf die Übernachtungsleistung und 20 € wurden für das sog. „Business-Package“ in Rechnung gestellt. Die Dienstreise begann am Vortag um 18 Uhr und endet am nächsten Tag um 13 Uhr. Der Arbeitgeber leistet einen Verpflegungszuschuss von 6 €, von dem er 1,57 € für das Frühstück einbehält. Dem Arbeitnehmer werden daraufhin noch 4,43 € für Verpflegungsmehraufwand ausbezahlt.

Aus dem Beispiel ergeben sich für die Beteiligten die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Der Arbeitgeber kann die gesamte Hotelrechnung als Betriebsausgaben absetzen und hat den vollen Vorsteuerabzug.
- Die Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen an den Arbeitnehmer ist lohnsteuerfrei.
- Ein geldwerter Vorteil muss dem Arbeitnehmer nicht zugerechnet werden, da er eine Zuzahlung zum Frühstück in Höhe des Sachbezugswertes geleistet hat.
- Die Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Abwandlung des Beispiels:

Nun behält der Arbeitgeber für die Frühstücksgestellung 4,80 € ein und zahlt dem Arbeitnehmer nur noch 1,20 € als Reisekostenerstattung aus.

Die steuerlichen Konsequenzen würden in diesem Fall wie folgt aussehen:

- Keine Änderung gibt es beim Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug aus der Hotelrechnung. Auch die Reisekostenerstattung ist nach wie vor steuerfrei. Ebenso entfällt die Zurechnung eines Sachbezugswertes beim Arbeitnehmer.
- Anders dagegen die umsatzsteuerliche Behandlung beim Arbeitgeber: Die Frühstücksgestellung ist eine entgeltliche sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die vom Arbeitgeber einbehaltene Gegenleistung von 4,80 €. Zur Anwendung kommt der Regelsteuersatz von 19 %, da es sich um eine Restaurationsleistung handelt. Sie beträgt folglich 4,03 € und die Umsatzsteuer damit 0,77 €.

Hinweis:

Sofern die Voraussetzungen für ein arbeitgeberveranlassetes Frühstück vorliegen, kann der Arbeitgeber zwar noch immer selbst entscheiden, ob er für die Frühstücksgestellung den derzeitigen Sachbezugswert von 1,57 € einbehält oder er einen höheren Betrag mit dem Arbeitnehmer abrechnet. Tut er letzteres, muss er allerdings dafür Umsatzsteuer abführen.

Quelle: OFD-Rheinland, Kurzinformation vom 17. Februar 2011, Nr. 4/2011, NWB-DokID MAAAD 61785

8. BFH ändert Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug

Der BFH hat sich in gleich drei Grundsatzurteilen zum Verhältnis von Vorsteuerabzug und Entnahmebesteuerung bei der Umsatzsteuer geäußert. Die bisherige Rechtsprechung dazu wurde zum Teil geändert.

Die vom BFH gefällten Urteile betrafen die folgenden Fälle:

Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreiem Beteiligungsverkauf

Betroffen war ein Industrieunternehmen, das im Allgemeinen steuerpflichtige Umsätze ausführte, die zum Vorsteuerabzug berechtigten. Die Beteiligung an einer Tochtergesellschaft sollte umsatzsteuerfrei veräußert werden. Dazu wurde das Unternehmen von einer Anwaltskanzlei und einer Bank beraten. Nun ging es darum, ob die Beratungsleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigten. Kann etwa dieses Recht aufgrund der Steuerfreiheit der Beteiligungsveräußerung nicht in Anspruch genommen werden?

Der BFH verneinte das, weil es einen maßgeblichen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Beteiligungsveräußerung gebe. Dass das Industrieunternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hierdurch erzielten Erlös für seine steuerpflichtige Umsatztätigkeit zu verwenden, rechtfertige als nur mittelbar verfolgter Zweck keine abweichende Beurteilung.

Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

Dieses Urteil beschäftigt sich damit, ob der Vorsteuerabzug bei Betriebsausflügen gerechtfertigt ist, wenn der Unternehmer selbst Vorsteuern abziehen kann. Es ging um eine Steuerkanzlei, die mit ihren insgesamt 18 Mitarbeitern einen Betriebsausflug veranstaltete, wobei die Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer überschritten wurde. Wird diese Freigrenze eingehalten, geht der BFH typisierend nicht von einer privaten Mitveranlassung aus. In diesen Fällen wäre der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine Entnahme versteuert werden müsse.

Im verhandelten Fall überstiegen die Aufwendungen für den Betriebsausflug die Freigrenze von 110 Euro. Der BFH geht daher von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer aus. Nach der bisherigen Rechtsprechung war der Unternehmer dann zwar zum Vorsteuerabzug berechtigt, musste aber eine Entnahme versteuern. Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt aufgegeben. Anders als bisher besteht bei Überschreiten der Freigrenze für den Unternehmer kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Die bisherige Entnahmebesteuerung unterbleibt damit. Maßgeblich sei hierfür, dass sich Entnahme für unternehmensfremde Privatzwecke und Leistungsbezug für das Unternehmen gegenseitig ausschließen. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, das Betriebsklima zu fördern, ändere hieran nichts.

Hinweis:

Die neue Rechtsprechung kann sich beim Bezug steuerfreier Leistungen, wie z.B. Theaterbesuchen, als vorteilhaft erweisen.

Kein Vorsteuerabzug bei Zuwendung von Erschließungsanlagen

Das dritte Urteil betrifft den Vorsteuerabzug aus Erschließungskosten. Geklagt hatte eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine Gemeinde war. Die GmbH hatte sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, öffentliche Anlagen für die Erschließung eines Gewerbegebiets, wie z.B. Straßen, unentgeltlich herzustellen. Die GmbH ging davon aus, dass sie im Hinblick auf die beabsichtigte umsatzsteuerpflichtige Veräußerung der erschlossenen Grundstücke aus den von ihr bezogenen Bauleistungen für die Herstellung von Erschließungsanlagen zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Das verneinte der BFH. Die GmbH hatte während der Bauphase die einzelnen Grundstücke als öffentlich „erschlossen“ verkauft. Aus den Vereinbarungen der GmbH mit der Gemeinde und den Grundstückskäufern ergab sich nach Auffassung der Richter am BFH, dass die GmbH die Absicht hatte, die von ihr hergestellten Erschließungsanlagen einer öffentlich-rechtlichen Widmung zugänglich zu machen. Im Ergebnis sollten sie unentgeltlich an die Gemeinde geliefert werden. Da die unentgeltliche Lieferung einer Entnahme gleichstehe, schlussfolgerte der BFH, dass es einen maßgeblichen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen den bezogenen Bauleistungen und einer Entnahme als unentgeltlicher Umsatz gebe. Der Vorsteuerabzug sei daher zu versagen. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, die Grundstücke des Erschließungsgebiets steuerpflichtig zu liefern, ändere hieran nichts.

Hinweis:

In allen drei Entscheidungen betont der BFH, dass Vorsteuern nur dann abgezogen werden können, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwende. Dabei müsse es sich um Ausgangsumsätze handeln, die der Unternehmer gegen Entgelt erbringe und die entweder steuerpflichtig oder wie z.B. Ausfuhrlieferungen einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt seien. Darüber hinaus ist es wichtig, dass zwischen der Eingangsleistung und diesen Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Nur mittelbar verfolgte Zwecke seien demgegenüber unerheblich.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Januar 2011, V R 38/09, LEXinform Nr. 0179946; BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010, V R 17/10, LEXinform Nr. 0927710; BFH-Urteil vom 13. Januar 2011, V R 12/08, LEXinform Nr. 0179077; BFH-Pressemitteilungen vom 9. März 2011, Nr. 17, 18 und 19/11, www.bundesfinanzhof.de

9. Privatverkäufe bei Ebay umsatzsteuerpflichtig?

Diese Frage hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem Fall bejaht. Es ging um ein Ehepaar, das über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren bei Ebay mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände

„privat“ versteigerte. Im Wesentlichen wechselten Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge den Besitzer. Sie erzielten aus den Auktionen zwischen 20.000 € und 30.000 € jährlich. Damit lagen sie erheblich über dem Grenzbetrag von derzeit 17.500 €, bis zu dem die sog. Kleinunternehmerregelung angewendet werden kann und keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden muss.

Das Ehepaar ging davon aus, dass ihre privaten Verkäufe umsatzsteuerfrei seien, da sie nur Dinge verkauft hätten, die sie zuvor aus einer Sammlerleidenschaft heraus – und ohne die Absicht des späteren Wiederverkaufs – über längere Zeit hinweg erworben hätten. Das Finanzamt hatte die Auktionen aber kritisch unter die Lupe genommen und forderte Umsatzsteuer nach, die aus den Verkaufserlösen heraus gerechnet werden sollte.

Der Fall ging vor das Finanzgericht, das allerdings die Umsatzbesteuerung der Verkäufe als zutreffend ansah und die Klage abwies. Die Eheleute seien als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu qualifizieren. Das setze zwar voraus, dass es sich um eine nachhaltige Betätigung handle. Doch davon ging das Gericht bei einer derart auf Langfristigkeit angelegten Verkaufstätigkeit aus. Diese sei intensiv betrieben worden und habe einen nicht unerheblichen Organisationsaufwand erfordert. Es komme auch nicht darauf an, dass das Ehepaar nicht als klassischer Händler aufgetreten sei, weil es die Ware nicht schlicht „durchgehandelt“ habe.

Hinweis:

Inzwischen wurde gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt, die unter dem Az. V R 2/11 anhängig ist.

Die Finanzverwaltung kann bereits seit einigen Jahren mit Hilfe der Software „XPIDER“ den Umfang von Verkaufsaktivitäten privater Bieter bei Internetauktionshäusern überprüfen. Privat eingestufte Ebay-Mitglieder werden gegenüber dem Finanzamt dann auffällig, wenn sie immer wieder ähnliche Gegenstände versteigern oder wenn sie sehr viele Verkäufe vorzuweisen haben. Das Finanzamt wird dann genau prüfen, ob sich der Verkäufer nicht doch unternehmerisch betätigt hat. Wer seine Wohnung oder Garage entrümpelt und meistbietend versteigert, gilt regelmäßig nicht als Unternehmer. Doch wie das Urteil des Finanzgerichts zeigt, fällt das Argument des nicht planmäßigen Güterumschlags wohl nicht mehr ausschlaggebend ins Gewicht.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Außensenate Stuttgart, Urteil vom 22. September 2010, 1 K 3016/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 2/11), LEXinform Nr. 5011364; FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 8. Februar 2011, Nr. 1/2011, www.fg-baden-wuerttemberg.de

10. Abgeltungsteuer: Musterverfahren gegen eingeschränkten Werbungskostenabzug

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen angefallen sind, wie etwa Schuldzinsen oder Depotkosten, können seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 steuerlich nicht mehr gesondert geltend gemacht werden. Sie sind praktisch mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 € (Verheiratete: 1.602 €) abgegolten. Ob diese pauschale Abgeltung überhaupt zulässig ist, lässt der Bund der Steuerzahler in einem Musterverfahren überprüfen. Das Verfahren ist derzeit beim Finanzgericht Münster unter dem Aktenzeichen 6 K 607/11 F anhängig.

Bereits im vergangenen Jahr hatte ein Steuerpflichtiger mit Unterstützung des Bundes der Steuerzahler gegen den eingeschränkten Werbungskostenabzug geklagt. Die beiden damals anhängigen Verfahren wurden jedoch gerichtlich nicht geklärt. Das erste Verfahren wurde für erledigt erklärt, weil nachträglich Verluste berücksichtigt wurden und die Steuer auf Null festgesetzt wurde. Das zweite Verfahren wurde durch das Finanzamt gestoppt, weil es der Sprungklage nicht zustimmte und die Klage zunächst als normaler Einspruch weiter geführt werden musste. Deshalb hatten die Finanzämter in den überwiegenden Fällen bislang Einsprüche zurückgewiesen.

Ein ähnliches Verfahren ist nun vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 9 K 1637/10 anhängig. Dort geht es um die Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltergebühren, die im Jahr 2009 angefallen sind. Eine Steuerpflichtige wendet sich in dem Verfahren gegen die steuerliche Streichung der Vermögensverwaltergebühren, da diese ihr aus Altersgründen (Demenz) zwangsläufig entstanden seien und sie ihr Vermögen nicht allein verwalten könne. Der Steuerpflichtigen

verblieben nach Abzug der Gebühren tatsächlich nur noch geringe Erträge, versteuert wurden jedoch die Erträge in voller Höhe abzüglich des Sparer-Pauschbetrags. Deswegen fühlt sie sich benachteiligt gegenüber gesunden Personen, die ihr Vermögen selbst verwalten können und keine Verwaltergebühren zahlen müssten.

In die Diskussion um den Werbungskostenabzug bei der Abgeltungsteuer hat sich inzwischen auch der Deutsche Steuerberaterverband eingeschaltet. Er vertritt die Auffassung, dass nach einer gesetzlichen Übergangsregelung der Werbungskostenabzug für Kapitaleinnahmen des Jahres 2008 auch noch in späteren Jahren möglich sei. Die Finanzverwaltung will den Werbungskostenabzug aber nur anerkennen, wenn die Werbungskosten, z.B. Depotgebühren, im Jahr 2008 bzw. ausnahmsweise bis zum 31. Januar 2009 gezahlt wurden. Ein Musterverfahren zu dieser Rechtsfrage gibt es noch nicht.

Hinweis:

Steuerpflichtige können sich auf die hier genannten finanzgerichtlichen Verfahren berufen und damit ihre Einkommensteuerbescheide offen halten. Ob die Finanzämter die Einsprüche ruhen lässt, ist offen. Eine gesetzliche Zwangsrufe gibt es erst dann, wenn das jeweilige Verfahren beim BFH anhängig ist.

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Einspruchsführung gerne.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 3. März 2011, www.steuerzahler.de

11. Steuerprobleme bei ausländischen Investmentfonds

Anleger von thesaurierenden ausländischen Investmentfonds müssen aufpassen. Können sie keine Nachweise über bereits versteuerte thesaurierte Erträge bringen, müssen sie diese u.U. doppelt versteuern. Darauf weist ein aktuelles BFH-Urteil hin.

Das Urteil beschäftigt sich im Großen und Ganzen mit der Besteuerung von Anteilen ausländischer Investmentfonds und zeigt die steuerlichen Risiken auf, die sich für Anleger ergeben können. Ausgangspunkt ist eine Vorschrift im Investmentsteuergesetz, die für ausländische thesaurierende Investmentanteile, die in einem deutschen Depot liegen, keine Pflicht zur Einbehaltung und Abführung von Abgeltungsteuer vorsieht. Diese Pflicht gibt es für die Fondsgesellschaften bzw. Depotstellen nämlich nur, wenn der Fonds von Deutschland aus verwaltet wird.

Hinweis:

Viele Anleger sind sich darüber gar nicht bewusst, dass sie ausländische Fondsanteile in ihrem Depot haben. Man erkennt sie an der Wertpapierkennnummer. Diese beginnt bei ausländischen Anteilen nicht mit dem Kürzel DE (für Deutschland), sondern z.B. bei luxemburgischen Produkten mit LU.

Trotz der nicht einbehaltenen Abgeltungsteuer gelten die thesaurierten Erträge am Ende des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen. Der Anleger ist daher verpflichtet, diese Einnahmen über die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung dem Finanzamt bekannt zu geben, damit es die Abgeltungsteuer im Nachhinein erheben kann. D.h., dass sich der Anleger, solange die Anteile in seinem Depot liegen, selbst um die Versteuerung kümmern muss. Steuerpflichtig sind regelmäßig Dividenden- und Kuponzahlungen. Kursgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, genießen Bestandsschutz und müssen nur versteuert werden, wenn die Haltedauer bis zu einem Jahr betrug.

Werden die ausländischen Fondsanteile allerdings verkauft, fällt Abgeltungsteuer an und zwar in Höhe der sämtlichen steuerpflichtigen Erträge, auch wenn diese bereits Jahre zurückgelegen haben. Der ehrliche Steuerpflichtige hat diese thesaurierten Erträge bereits versteuert. Doch nun muss er sich auch noch darum kümmern, dass er darauf nicht doppelt Steuern zahlt. Eine Korrektur der von der Depotstelle beim Verkauf einbehaltenen Abgeltungsteuer ist nur im Wege der Steuererklärung möglich. Das Finanzamt erstattet aber die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer nur, wenn der Steuerpflichtige die bereits erfolgte Besteuerung nachweisen kann, etwa durch Steuerbescheide und Bankunterlagen. Diese Vorgehensweise bestätigte auch der BFH.

Hinweis:

Um die Aufbewahrung der Bankunterlagen müssen sich auch diejenigen Sparer kümmern, die im Jahr weniger als 801 € bzw. 1.602 € (Verheiratete) an Kapitalerträgen verdient haben. Ihre Erträge sind wegen des Sparerpauschbetrags zwar nicht steuerpflichtig, im Falle des Fondsverkaufs müssen sie aber trotzdem gegenüber dem Finanzamt nachweisen, wie hoch die Erträge in den vorangegangenen Jahren waren.

Aufpassen müssen auch Erben, für die es u.U. teuer werden kann, wenn sich im Nachlass eine entsprechende Fondsbeteiligung befindet. Gelingt es ihnen nicht, im Nachhinein nachzuweisen, dass die Erträge bereits im Zuflussjahr steuerlich erfasst wurden, können sie sich die beim Fondsverkauf zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer vom Finanzamt nicht zurückholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. September 2010, IR 90/09, DStRE 2011 S. 151; BMF-Schreiben vom 18. August 2009, IV C 1 S 1980
1/08/10019, BStBl. 2009 I S. 931

12. Besteuerung von Stückzinsen auf gerichtlichem Prüfstand

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 wurden auch erhaltene Stückzinsen auf festverzinsliche Wertpapiere steuerpflichtig. Das war vorher anders. Verkaufte ein Anleger seine Rententitel bis zum 31. Dezember 2008 erst nach einer Haltedauer von über einem Jahr, zählten die dann gezahlten Stückzinsen zum Veräußerungsgewinn und konnten steuerfrei vereinnahmt werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die neue Rechtslage, d.h. die Steuerpflicht der Stückzinsen, auch für Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2009 erworben aber erst ab 2009 verkauft wurden und zwar unabhängig davon, ob der Anleger die Titel mehr als ein Jahr in seinem Depot gehalten hat oder nicht. Der sog. Bestandsschutz, den es für Aktien gibt, die noch vor 2009 erworben wurden, gilt hier nicht.

Die Auffassung der Finanzverwaltung war heftig umstritten. Selbst die Banken gingen davon aus, dass in diesen Fällen keine Abgeltungsteuer einzubehalten ist. Doch die Finanzverwaltung rückte von ihrer Auffassung nicht ab. Letztendlich wurde die Steuerpflicht der Stückzinsen sogar noch einmal gesetzlich klargestellt. Die Konsequenzen für den Anleger sind erheblich, denn er muss nun die Stückzinsen in seiner Anlage KAP angeben und versteuern.

Nun gibt es ein anhängiges Verfahren beim Finanzgericht Münster (Az. 2 K 3644/10 E), das sich gegen die Besteuerung von Stückzinsen bei Anleihen richtet, die vor 2009 erworben wurden. Im Klageverfahren wird eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung geltend gemacht.

Hinweis:

Unter Hinweis auf das anhängige Verfahren können Steuerbescheide bis zu einer endgültigen Entscheidung, die u.U. erst durch das Bundesverfassungsgericht getroffen werden könnte, offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

13. Lohnsteuerbescheinigung 2010: Kein Nachteil für freiwillig gesetzlich Versicherte

Sind die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 für Arbeitnehmer, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, fehlerhaft? Offensichtlich kann das der Fall sein. Das Finanzministerium weist darauf hin, wie es zu den fehlerhaften Einträgen kommen konnte und wie die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber damit umzugehen haben.

Zunächst sind einmal nur diejenigen Versicherten betroffen, die freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind. Die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2010 kann unter Umständen in zwei Zeilen, den Zeilen Nr. 25 und 26, falsch ausgefüllt sein. In diesen Zeilen muss richtigerweise der Beitrag des Versicherten, den er an die Krankenkasse zahlt, notiert werden. Wichtig ist, dass hier der gesamte Betrag stehen sollte – also eine Summe inklusive der vom Arbeitgeber gezahlten Zuschüsse. Der Arbeitgeberzuschuss muss gesondert in der Zeile 24 bescheinigt werden und stellt insoweit eine Art Korrekturposten bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers dar.

Zahlreiche Arbeitgeber haben in den Zeilen 25 und 26 irrtümlicherweise einen Betrag angegeben, der den Arbeitgeberzuschuss zum Beitrag des Arbeitnehmers nicht enthielt. Grund dafür war ein Programmierungsfehler in der Buchhaltungssoftware. Nun stehen zahlreiche freiwillig Versicherte vor der Frage, ob die falsche Zahl für sie selbst einen Nachteil bei der Einkommensteuer bedeutet, weil zu geringe Sonderausgaben angesetzt werden.

Hier hat das Finanzministerium eindeutig Entwarnung gegeben. Ein Nachteil soll für niemanden entstehen. Die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen sollen maschinell erkannt werden. Konkret heißt das, dass das Finanzamt die Beiträge des Arbeitnehmers in korrekter Höhe als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt, unabhängig davon, was in den Zeilen 25 und 26 vermerkt ist. In Zweifelsfällen wird das Finanzamt beim Arbeitnehmer nachfragen.

Allerdings empfiehlt die Finanzverwaltung, den Steuerbescheid zu überprüfen, ob dort auch tatsächlich die geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt ganz besonders für die Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung für das Jahr 2010 bereits bei ihrem Finanzamt eingereicht haben.

In Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt, sog. Selbstzahler, muss der Arbeitgeber ohnehin unter den Nummern 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung nichts eingetragen. Arbeitgeberzuschüsse sind unabhängig davon unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Muss sich der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber wenden, wenn er einen fehlerhaften Eintrag in seiner Lohnsteuerbescheinigung entdeckt? Das verneint das Finanzministerium. Er muss den Arbeitgeber weder um einen korrigierten Ausdruck bitten, was im Einzelfall für den Arbeitgeber sehr kostenintensiv ausfallen könnte, noch muss der Arbeitgeber die Daten seines Mitarbeiters erneut ans Finanzamt übermitteln.

Quelle: BMF-Information vom 28. Februar 2011, www.bundesfinanzministerium.de

14.Kündigungsschutzgesetz: Wann liegt ein Kleinbetrieb vor?

Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht für Kleinbetriebe. Daher genießen Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in der Regel nur zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt sind, keinen Kündigungsschutz. Zwar werden dadurch Arbeitnehmer, die in kleineren Betrieben beschäftigt sind, gegenüber denen, die in größeren Betrieben tätig sind, benachteiligt, doch dies verstößt nach ständiger Rechtsprechung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Begründet wird diese Ungleichbehandlung damit, dass Kleinbetriebe typischerweise durch enge persönliche Zusammenarbeit, geringere Finanzausstattung und einen Mangel an Verwaltungskapazität geprägt sind. Auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich tatsächlich um organisatorisch hinreichend verselbständigte Einheiten und deshalb um selbständige Betriebe handelt. Es ist aber sicherzustellen, dass damit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht auch Einheiten größerer Unternehmen herausfallen, auf die die typischen Merkmale des Kleinbetriebs, wie z.B. enge persönliche Zusammenarbeit, nicht zutreffen. Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil feststellte, sei das wiederum nicht stets schon dann der Fall, wenn dem Betrieb nur eines dieser typischen Merkmale fehle. Maßgebend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

Im Urteilsfall ging es um ein Unternehmen, das an seinem Sitz in Leipzig mindestens acht und an seinem Standort in Hamburg sechs Arbeitnehmer beschäftigte. Im Januar 2006 wurde in Hamburg ein vor Ort mitarbeitender Betriebsleiter eingesetzt. Der Betriebsleiter wurde nach den Angaben des Unternehmens bevollmächtigt, dort Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen. Im März 2006 wurde dort einem Angestellten aus betrieblichen Gründen gekündigt, der bereits seit 1990 als Hausmeister und Haustechniker tätig war. Ein vergleichbarer Arbeitnehmer wurde im Jahr 2003 eingestellt, ist deutlich jünger als der Kläger und – anders als dieser – keiner Person zum Unterhalt verpflichtet. Der gekündigte Arbeitnehmer klagte gegen die Kündigung wegen unzureichender Sozialauswahl. Das Landesarbeitsgericht hielt das Kündigungsschutzgesetz noch für anwendbar, weil die Kapitalausstat-

tung des Arbeitgebers nicht gering gewesen sei und der Geschäftsführer in Hamburg nicht mitgearbeitet habe.

Der Arbeitgeber legte allerdings Revision gegen das Urteil ein und erhielt vom BAG Recht. Auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhalte, so das BAG, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich tatsächlich um organisatorisch hinreichend verselbstständigte Einheiten und deshalb um selbstständige Betriebe handele. Ob dies der Fall sei, müsse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Dazu wurde der Fall an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, das im nächsten Rechtsgang diese Voraussetzungen prüfen muss.

Quelle: BAG-Urteil vom 28. Oktober 2010, 2 AZR 392/08, DB 2011 S. 118; BAG-Pressemitteilung vom 28. Oktober 2010, Nr. 83/10, LEXinform Nr. 0435814